

- Versicherte:**
1. Sie als Versicherungsnehmer und alle Personen, die mit Ihnen in einer Familie an der in der Police genannten Adresse zusammenleben.
 2. Ihre Kinder, die aus Studien-, Arbeits- oder Gesundheitsgründen vorübergehend unter einer anderen Anschrift wohnen.
 3. Ihre minderjährigen Kinder und/oder die minderjährigen Kinder des Partners, mit dem Sie zusammenwohnen, wenn diese nicht mehr zuhause wohnen.
 4. Ihre nicht zuhause wohnenden volljährigen Kinder, wenn Sie noch Unterhalt für Sie leisten.
 5. Ihr ehemaliger Partner, bis 12 Monate nach Verlassen der in der Police genannten Familienwohnung, soweit dessen Interessen nicht im Widerspruch zu Ihren Interessen oder denen Ihrer minderjährigen Kinder stehen.
 6. Die minderjährigen Kinder von Dritten, die vorübergehend unter der Aufsicht eines zuhause wohnenden Versicherten stehen.
 7. Der Eigentümer und der zugelassene Fahrer der Fahrzeuge die in der Police genannt sind.
 8. Die unentgeltlich beförderten Fahrgäste als Insassen der Fahrzeuge, die in der Police genannt sind. Um jeden Interessenskonflikt zu vermeiden, sind diese Fahrgäste keine Versicherten, wenn der Fahrer des versicherten Fahrzeugs vollständig oder teilweise haftbar sein kann.

Auch Ihre Erben sind versichert, aber nur in ihrer Eigenschaft als Erben. Ihre persönlichen Schäden sind nicht versichert.

Alle anderen (Rechts-)Personen sind Dritte.

Geltungsbereich: Die in der Leistungstabelle genannten Konfliktsituationen müssen sich beziehen auf:

- die Teilnahme am Straßenverkehr;
- das Privatleben;
- die Ausübung beruflicher Tätigkeiten als Arbeitnehmer in einem Arbeitsverhältnis oder als Beamter
- die Beschäftigung von häuslichem Personal;
- die entgeltlichen Tätigkeiten von zur Schule gehenden Kindern;
- die selbständige Tätigkeit als Tagesmutter/-vater von höchstens 8 Kindern, einschließlich der eigenen Kinder, die noch nicht in der Grundschule sind;
- Freiwilligenarbeit.

Versicherte Immobilie: Ihre derzeitige oder zukünftige Familienwohnung oder Ihr 2. Wohnsitz in Belgien, einschließlich den in Belgien liegenden angrenzenden oder nicht angrenzenden Gärten und Grundstücken, einschließlich aller Bäume, Gartenhäuser, Glasveranden und Schwimmbäder im Eigentum zur eigenen Verwendung. Hiermit sind gleichgestellt:

- Garagen, die Sie selbst privat nutzen und somit nicht vermieten;
- das im Bau befindliche Gebäude, das als Ihr Hauptwohnsitz oder 2. Wohnsitz in Belgien vorgesehen ist;
- die Räume in Ihrem Hauptwohnsitz für die Ausübung einer freiberuflichen Tätigkeit
- ein Wohnwagen mit festem Standplatz in Belgien;
- die von einem Versicherten bewohnte Studentenwohnung.

Höchstleistung: Bis zu diesem Höchstbetrag übernehmen wir die Kosten. Aus der Leistungstabelle ist der Höchstbetrag der verschiedenen Arten von Versicherungsschutz ersichtlich.

Wartezeit: In diesem Zeitraum sind Schadenfälle noch nicht gedeckt. Für bestimmte Arten von Versicherungsschutz muss eine Frist ablaufen, bevor die Leistung versichert ist (siehe Leistungstabelle).

Schwellenwert: Für bestimmte Arten von Versicherungsschutz gilt ein Schwellenwert (siehe Leistungstabelle). Das bedeutet, dass Sie von uns keine Erstattung der versicherten Kosten erhalten können, wenn Ihre ursprüngliche Forderung bzw. die Forderung des Dritten unter dem Schwellenwert liegt.

Versicherungsgebiet: Die Deckung gilt in Belgien, Europa oder weltweit. In der Leistungstabelle sehen Sie, für welche Versicherungsgebiete die verschiedenen Arten von Versicherungsschutz gelten. Die Anrainerstaaten des Mittelmeers werden mit Europa gleichgestellt. Für das Modul „VERBRAUCHER“ gilt der Schutz auch bei einer Streitigkeit mit einem Dritten aus einem anderen EU-Mitgliedstaat, unter der Bedingung, dass ein belgisches Gericht befugt ist, nach belgischem Recht zu urteilen.

Leistungstabelle: Diese Tabelle gibt eine Übersicht der gedeckten Streitfälle pro versichertes Risiko und unterzeichnetes Modul. In Ihrer Police ist angegeben, welche Risiken und Module versichert sind. Nicht genannte Streitigkeiten sind in keinem Fall versichert. Eine konkrete Streitigkeit wird immer nach den Bestimmungen des spezifischsten Versicherungsschutzes für das betreffende Risiko behandelt. Für Kraftfahrzeuge, die zur Verwendung im Straßenverkehr vorgesehen sind, kann nur der Versicherungsschutz für das Risiko „VERKEHR und TRANSPORT“ in Anspruch genommen werden.

RISIKEN	LEISTUNG	HÖCHSTLEISTUNG in €	WARTEZEIT	SCHWELLE in €	GEBIET	DEFINITION
SIE und EUROMEX	Leistung von Euromex	2.500 / Instanz	-	-	Weltweit	1
ALLGEMEIN	Zahlung von Haftpflichtfreibetrag und Zahlungsvorschuss	-	-	-	Weltweit	2.1
	Insolvenz	20.000	-	-	Weltweit	2.2
	Kautions	20.000	-	-	Weltweit	2.3
	Vorschuss von Ersatzleistungen	20.000	-	-	Weltweit	2.4
	Rechtshilfe bei Kommission für Opfer von vorsätzlichen Gewalttaten	-	-	-	Belgien	2.5
VERKEHR und TRANSPORT	All-Risk Kraftfahrzeuge	100.000	-	-	Weltweit	3.1
	All-Risk Verkehrsteilnehmer	100.000	-	-	Weltweit	3.2
	Vertragliche Streitigkeit mit Transportunternehmen	25.000	3 Mon	350	Europa	3.3
	Vor- und Nachhaftungsrisiko	100.000	-	-	Weltweit	3.4
	Vorbeugende Prüfung	150	-	-	Weltweit	3.5
	Fahrzeugrückführung	1.500	-	-	Weltweit	3.6
FAMILIE und GESUNDHEIT	Personenschäden	100.000	-	-	Weltweit	4.1
	Beitritt als Zivilpartei in Strafsachen	100.000	-	-	Weltweit	4.2
	Streitigkeit mit Gesundheitsdienstleister	25.000	-	350	Europa	4.3
	Streitigkeit mit Krankenhaus- und privater Unfallversicherung	25.000	3 Mon	350	Belgien	4.4
	Verfahren vor einem Strafgericht mit Salduz-Beistand	100.000	-	-	Weltweit	4.5
	Sportrechtliches Disziplinarverfahren	100.000	-	-	Belgien	4.6
	Datenschutz und Recht am eigenen Bild	100.000	-	350	Weltweit	4.7
	Streitigkeit mit Krankenkasse und Krankenversicherung	25.000	24 Mon	350	Belgien	4.8
	Streitigkeit mit Behörden	25.000	12 Mon	500	Belgien	4.9
	Teilnahme an Gerichtsverfahren	1.500	-	-	Belgien	4.10
	Ermittlungskosten für vermisste Kinder	25.000	-	-	Europa	4.11
ARBEIT und EINKOMMEN	Personenschäden bei beruflicher Tätigkeiten	100.000	-	-	Weltweit	5.1
	Disziplinarverfahren Beamten und satzungsgemäßem Personal	100.000	-	-	Belgien	5.2
	Streitigkeit mit Arbeitsunfallversicherung bei Unfall auf Arbeitsweg	25.000	-	-	Weltweit	5.3
Modul EINKOMMEN	Streitigkeit über Pension und Kindergeld	12.500	3 Mon	500	Belgien	5.4
	Streitigkeit über Arbeitsvermittlung oder Arbeitslosigkeit	12.500	3 Mon	500	Belgien	5.5
	Streitigkeit über Sozialleistungen für Behinderte, Witwen, Waisen, ... usw	12.500	3 Mon	500	Belgien	5.6
	Andere Streitigkeiten mit Arbeitsunfallversicherung	12.500	3 Mon	350	Belgien	5.7
	Streitigkeit mit Arbeitgeber	12.500	12 Mon	350	Belgien	5.8
	Streitigkeit mit Fonds für Betriebsschließungen	12.500	3 Mon	500	Belgien	5.9
	Streitigkeit mit Agentur für Berufsrisiken	12.500	3 Mon	500	Belgien	5.10
BESITZ und VERMÖGEN	Schäden an Familienwohnung oder 2. Wohnsitz	100.000	-	-	Belgien	6.1
	Schäden an Hausrat und Besitz	100.000	-	-	Weltweit	6.2
	Schäden durch Verschulden von Vermieter oder Hotelbesitzer	100.000	3 Mon	350	Europa	6.3
	Zufällige Schäden bei Vertragsausführung	25.000	3 Mon	350	Europa	6.4
	Schäden durch Betrug	100.000	-	-	Belgien	6.5
	Verteidigung gegen Forderungen Dritter	100.000	-	350	Belgien	6.6
	Streitigkeit mit Feuerversicherung	25.000	-	350	Belgien	6.7
	Streitigkeit mit bestimmten Versicherungen	25.000	3 Mon	350	Belgien	6.8
	Störung durch Nachbarn	100.000	-	350	Belgien	6.9
	Kontradiktorische Bestandsaufnahme	500	-	-	Belgien	6.10
	Ermittlungskosten	1.250	-	-	Belgien	6.11
Modul WOHNUNG	Streitigkeit mit Vermieter Familienwohnung oder 2. Wohnsitzes	25.000	3 Mon	350	Belgien	6.12
	Streitigkeit mit Käufer/Verkäufer Familienwohnung oder 2. Wohnsitzes	25.000	3 Mon	350	Belgien	6.13
	Streitigkeit mit Nachbarn über Abgrenzungen, Absperrungen und gemeinsame Mauern	25.000	3 Mon	350	Belgien	6.14
	Streitigkeit über Katastereinkommen	25.000	12 Mon	500	Belgien	6.15
	Streitigkeit bei Renovierung und Reparatur Familienwohnung oder 2. Wohnsitzes	25.000	3 Mon	350	Belgien	6.16
Modul VERBRAUCHER	Streitigkeit mit Reiseveranstalter oder Reisebüro	25.000	-	350	Belgien	6.17
	Streitigkeit mit Dienstleister	25.000	3 Mon	350	Belgien	6.18
	Streitigkeit bei Kauf oder Miete eines Konsumguts	25.000	3 Mon	350	Belgien	6.19
	Streitigkeit mit Versicherung für garantiertes Einkommen	25.000	3 Mon	350	Belgien	6.20
ZUSÄTZLICHE LEISTUNGEN	Streitigkeit über Vermögensverwaltung (Aktien und Anleihen)	25.000	3 Mon	350	Belgien	7.1
	Streitigkeit über Schenkungen und Erbsachen	25.000	12 Mon	500	Belgien	7.2
	Steuerliche Streitigkeiten	25.000	12 Mon	500	Belgien	7.3
	Streitigkeit über Städtebau, Raumordnung und Enteignung	25.000	24 Mon	500	Belgien	7.4
	Streitigkeit mit Lebensversicherung	25.000	3 Mon	350	Belgien	7.5
	Streitigkeit mit Schulen und über Studienbeihilfen	25.000	12 Mon	350	Belgien	7.6
	Ehescheidung	900/ versicherte	24 Mon	350	Belgien	7.7
	Streitigkeit über Besuchsrecht	25.000	12 Mon	350	Belgien	7.8
	Streitigkeit über Sorgerecht für minderjährige Kinder	25.000	12 Mon	350	Belgien	7.9
	Streitigkeit mit Notar	25.000	3 Mon	350	Belgien	7.10

Sie und EUROMEX

- 1. Leistung von Euromex** Wir zahlen die Kosten und Honorare Ihres Rechtsanwalts bei einer Streitigkeit mit Euromex:
- wenn sich die Streitigkeit darauf bezieht, ob eine Streitsache versichert ist;
 - die Streitigkeit trotz Einschaltung des Ombudsmanns für Versicherungen nicht beigelegt wurde;
 - und ein ordentliches Gericht endgültig zu Ihren Gunsten entschieden hat.

Die drei Bedingungen müssen kumulativ erfüllt sein. Unsere Leistung und die Höchstleistung wird um die zu zahlende Verfahrensschädigung vermindert.

ALLGEMEIN (zusätzliche Vorteile bei einem versicherten Schadenfall)

- 2.1. Zahlung von Haftpflichtfreibetrag und Zahlungsvorschuss** Wir schießen den Betrag vor, wenn Sie uns das Original der unterzeichneten Vergütungsquittung, die von einer Versicherung oder einem von einer Versicherung bevollmächtigten Schadensregulierer ausgestellt wurde, zukommen lassen.

Sobald die Haftpflichtversicherung des Dritten den Schaden erstattet, zahlt Euromex den Freibetrag, der noch von diesem Dritten zu zahlen ist.

- 2.2. Insolvenz** Ist ein identifizierter Dritter nicht zahlungsfähig, zahlen wir den Betrag, der von diesem Dritten nach der endgültigen gerichtlichen Entscheidung zu zahlen ist. Dieser Versicherungsschutz beschränkt sich auf Fälle einer außervertraglichen Haftung.

Der Versicherungsschutz wird nicht gewährt, wenn der Schaden die Folge von vorsätzlichen Straf- oder Gewalttaten gegen Personen, Sachen oder Vermögensgegenstände ist. Weiterhin ersetzen wir Schäden an den in der Police genannten Kraftfahrzeugen durch Vandalismus bis zu einem Betrag von 5.000 €.

- 2.3. Kaution** Wir zahlen die Kaution, die die Behörde nach einem Unfall verlangt. Die Rückzahlung der Kaution steht uns zu. Sie treten Ihre gesamten diesbezüglichen Ansprüche an uns ab. Sie erfüllen alle Formalitäten, um die Rückzahlung der Kaution zu erhalten. Gibt die Behörde die Kaution nicht oder nur teilweise frei, ersetzen Sie uns auf erste Anfrage den vollen Schaden.

- 2.4. Vorschuss von Ersatzleistungen** Wir schießen den Ersatz für einen Sachschaden in dem Umfang vor, in dem über die Höhe dieses Schadens ein Einverständnis mit dem identifizierten verantwortlichen Dritten bzw. dessen Versicherung erzielt wurde. Der Vorschuss kann beantragt werden, sobald die alleinige Haftpflicht des Dritten feststeht.

Den Ersatz für Personenschäden schießen wir unter folgenden Voraussetzungen vor:

- die volle Haftung eines identifizierten Dritten steht fest;
- es besteht mindestens ein Monat vollständige Arbeitsunfähigkeit;
- die Unfähigkeit wird vom Dritten oder seiner Versicherung anerkannt;
- es ist ein effektiver Verdienstausschlag gegeben.

Der Vorschuss für Personenschäden beträgt monatlich höchstens 1.500 € und deckt das effektiv entgangene Nettoeinkommen ab, das nicht von einer sozialrechtlichen Einrichtung oder einer Versicherung erstattet wird. Im Todesfall erfolgt die Zahlung an den Lebenspartner oder an die vom Opfer unterhaltenen Kinder.

Der Versicherungsschutz wird nicht gewährt, wenn die zu zahlende Ersatzleistung die Folge von vorsätzlichen Straf- oder Gewalttaten gegen Personen, Sachen oder Vermögensgegenstände ist.

Die Vorschüsse sind vorrangig rückforderbar von allen vorläufigen oder endgültigen Ersatzleistungen, die von dem Dritten, seiner Versicherung oder jeder anderen (juristischen) Person oder Instanz zu zahlen sind.

- 2.5. Rechtshilfe bei Kommission für Opfer von vorsätzlichen Gewalttaten** Wir gewähren Rechtsschutz beim Antrag auf Leistungen der Kommission für Opfer von vorsätzlichen Gewalttaten.

VERKEHR und TRANSPORT

- 3.1. All-Risk Kraftfahrzeuge** Als Kraftfahrzeug sind versichert: die in der Police genannten Kraftfahrzeuge.

Wir gewähren Rechtsschutz bei **allen** rechtlichen Konfliktsituationen in Bezug auf den Besitz der versicherten Kraftfahrzeuge, das Eigentum an ihnen und ihren Gebrauch, **es sei denn**, in der Rubrik „Nie versichert“ ist ein Ausschluss vorgesehen.

Der Versicherungsschutz gilt auch, falls Sie Fahrer eines Kraftfahrzeugs sind, das einem Dritten gehört.

Sie haben keinen Anspruch auf Rechtsschutz für Forderungen gegen Personen, die gegen Bezahlung von dem versicherten Kraftfahrzeug Gebrauch machen.

- 3.2. All-Risk Verkehrsteilnehmer** Wir gewähren Rechtsschutz bei **allen** rechtlichen Konfliktsituationen, wenn Sie als Fußgänger, Radfahrer oder Fahrgast in einem beliebigen Verkehrsmittel am Straßenverkehr teilnehmen, **es sei denn**, in der Rubrik „Nie versichert“ ist ein Ausschluss vorgesehen.
- 3.3. Vertragliche Streitigkeit mit Transportunternehmen** Wir gewähren Rechtsschutz bei Streitigkeiten über die Nichtausführung oder verspätete Ausführung eines Personenbeförderungsvertrags.
- 3.4. Vor- und Nachhaftungsrisiko** Wir gewähren Rechtsschutz bei Streitigkeiten über den Kauf eines Kraftfahrzeugs, wenn Sie es als zusätzlich versichertes Kraftfahrzeug oder als Ersatz für ein versichertes Kraftfahrzeug erwerben möchten. Wir gewähren auch Rechtsschutz bei einer Streitigkeit über den Verkauf eines Kraftfahrzeugs, das von uns versichert wurde.
- 3.5. Vorbeugende Prüfung** Wenn Sie ein Fahrzeug aus zweiter Hand kaufen möchten, kann es zuvor fachkundig von einer Fachkraft geprüft werden. Wir zahlen die Kosten dieser Prüfung, wenn ein Fahrzeug anschließend gekauft und bei uns versichert wird.
- 3.6. Fahrzeugrückführung** Wir bezahlen die Rückführungskosten des versicherten Fahrzeugs, wenn es nach einem Verkehrsunfall nicht fahrtüchtig für die Rückfahrt nach Belgien ist und nicht am Ort repariert werden kann. Wenn das Fahrzeug als Totalschaden anzusehen ist, weil es nicht repariert werden kann oder die Kosten eine Reparatur nicht rechtfertigen, zahlen wir nur die zahlenden Einfuhrkosten für das Fahrzeugwrack.

FAMILIE und GESUNDHEIT

- 4.1. Personenschäden** Wir gewähren Rechtsschutz beim Geltendmachen Ihrer Ersatzansprüche für Ihren Schaden infolge einer Verletzung oder eines Todesfalls unabhängig vom Rechtsgrund gegenüber dem Haftenden.
Ist der Haftende ein Gesundheitsdienstleister, wird der Schaden nach Punkt 4.3 geregelt.
- 4.2. Beitritt als Zivilpartei in Strafsachen** Wir gewähren Rechtsschutz beim Geltendmachen von Ersatzansprüchen für alle Schäden, wenn der verantwortliche Täter sich vor einem Strafgericht verantworten muss und es die einzige Möglichkeit ist, Schadenersatz zu erhalten.
- 4.3. Streitigkeit mit Gesundheitsdienstleister** Wir gewähren Rechtsschutz beim Geltendmachen von Ersatzansprüchen für Ihre Schäden durch einen Fehler eines Gesundheitsdienstleisters und bei einer Streitigkeit mit dem Fonds für medizinische Unfälle.
- 4.4. Streitigkeit mit Krankenhaus- und privater Unfallversicherung** Wir gewähren Rechtsschutz, wenn Ihre Krankenhausversicherung im Fall einer Krankheit oder eines Unfalls ihre Leistung ganz oder teilweise verweigert, und bei Streitigkeiten mit Ihrer privaten Unfallversicherung.
- 4.5. Verfahren vor einem Strafgericht mit Salduz-Beistand** Wir gewähren Rechtsschutz, wenn:
- Sie als Verdächtiger für Tatbestände verhört werden, für die Ihre Haft angeordnet werden kann, doch an denen Sie nicht beteiligt sind oder die Sie nicht vorsätzlich begangen haben. Unsere Leistung beschränkt sich auf die Erstattung der Kosten und Honorare, die Sie Ihrem persönlich gewählten Rechtsanwalt für die vertrauliche Beratung vor Ihrem 1. Verhör gezahlt haben. Die Erstattung ist auf 375 € begrenzt. Im Fall des Verdachts auf eine vorsätzliche Straftat erfolgt die Erstattung, sobald Sie nicht länger als Verdächtiger gelten, da Sie die Taten nicht begangen haben. Diese Feststellung ist allen möglichen Beweisstücken zu entnehmen (Verfahrenseinstellungsbeschluss, Begründung durch einen Strafrichter ...). In Abweichung von den allgemeinen Bedingungen entsteht der Schadensfall für diese Versicherungsleistung am Tag des 1. Verhörs.
 - Sie wegen einer fahrlässigen (nicht vorsätzlichen) Straftat vor einem Untersuchungsgericht, einem Strafgericht oder einem sanktionierenden Beamten erscheinen müssen oder von einem solchen verfolgt werden. Bei einer Freiheitsstrafe reichen wir auch einen Antrag auf Begnadigung ein. Falls Sie wegen einer vorsätzlichen Straftat vor Gericht erscheinen müssen, werden Ihre Verteidigungskosten unter der Voraussetzung erstattet, dass Sie endgültig freigesprochen oder die Strafverfolgung aus anderen Gründen als Verjährung oder Verfahrensfehlern eingestellt wird. Ihre Verteidigung als zivilrechtlich Haftender für Ihr minderjähriges Kind im Fall einer vorsätzlichen Straftat bleibt ebenfalls versichert.
- Unter einem vorsätzlichen Straftat verstehen wir jede strafbare Verhaltensweise, von der bekannt ist oder bekannt sein muss, dass sie verboten ist und die bewusst und nicht versehentlich ausgeübt wird.
- 4.6. Sportrechtliches** Wir gewähren Rechtsschutz, wenn Sie vor eine Disziplinarkommission eines offiziellen

Disziplinarverfahren	belgischen Sportverbandes geladen werden, es sei denn, das Verfahren ist die Folge eines vorsätzlichen Vergehens. Sie haben keinen Anspruch auf Rechtsschutz, wenn Sie ein professioneller Sportler sind und keine andere Haupt- oder Nebentätigkeit ausüben.
4.7. Datenschutz und Recht am eigenen Bild	Wir gewähren Rechtsschutz bei Streitigkeiten über die unberechtigte Nutzung eines eindeutig individuell zuzuordnenden, erkennbaren Bilds von Ihnen. Bei Streitigkeiten über den Schutz auf Privatsphäre beschränkt sich unsere Leistung auf Fälle, in denen der Zuwiderhandelnde strafrechtlich auf Veranlassung der Staatsanwaltschaft verfolgt wird.
4.8. Streitigkeit mit Krankenkasse und Krankenversicherung	Wir garantieren Rechtsschutz bei Streitigkeiten mit einer Krankenkasse oder einer Krankenversicherung für medizinische Versorgung und Rückerstattungen sowie mit Gesundheitsdiensten auf regionaler Ebene, wenn sich die Streitigkeit auf eine Krankheit, eine körperliche Verletzung oder eine Behinderung bezieht, für die die Diagnose oder Feststellung nach Beginn der Versicherung zum ersten Mal erfolgt ist.
4.9. Streitigkeit mit Behörden	Wir gewähren Rechtsschutz bei Streitigkeiten mit einer Verwaltungsbehörde. Sie haben keinen Anspruch auf Rechtsschutz: <ul style="list-style-type: none"> - in Ihrer Eigenschaft als Beamter; - bei einer Streitigkeit über einen Waffenschein oder eine Waffenbesitzkarte; - bei Streitigkeiten mit dem Amt für Städtebau und Raumordnung; - bei einer Streitigkeit, die im Geltungsbereich des Sozialrechts liegt; - bei Streitigkeiten mit einer Bildungseinrichtung; - bei Streitigkeiten über Enteignung, Steuern, Gebühren oder alle anderen Abgaben.
4.10. Teilnahme an Gerichtsverfahren	Ist jemand von Ihnen Opfer eines Verbrechens, erhält jeder von Ihnen, der als zivilrechtliche Partei auftritt, ab dem fünften Tag des Gerichtsverfahrens bis zum Tag des Urteilspruchs über das Strafmaß ein Tagesgeld von 100 €. Die Zahl der Tage mit Leistungsanspruch beträgt höchstens fünfzehn. Die Vergütung muss nur an einen Versicherten gezahlt werden, der einen Einkommensausfall erleidet, und beschränkt sich auf die Tage, an denen sie/er dem Verfahren beiwohnt. Diese Leistung kommt nur zur Anwendung, sofern Sie in den Genuss unserer Leistung für den Beitritt als Zivilpartei in Strafsachen kommen.
4.11 Ermittlungskosten für vermisste Kinder	Wird während der Laufzeit dieser Police Ihr minderjähriges Kind oder ein Kind, das vorübergehend unter Ihrer Obhut steht, vermisst, dann zahlen wir im Rahmen der Ermittlungen: <ul style="list-style-type: none"> - die Honorare eines Arztes oder Therapeuten für die medizinische und psychologische Betreuung von Ihnen selbst und des wiedergefundenen Kindes, wenn ein haftender Dritte an dem Verschwinden beteiligt ist; - Kosten und Honorare eines Rechtsanwalts als Ihr Rechtsschutz während der gerichtlichen Untersuchung. <p>Sie haben keinen Anspruch auf Rechtsschutz, wenn Sie selbst oder ein anderer Angehöriger am Verschwinden beteiligt sind. Die Leistung beginnt, nachdem die Leistungen(en) der Krankenkasse und/oder jeder privaten, öffentlichen oder anderen Einrichtung erschöpft sind.</p>

ARBEIT und EINKOMMEN

5.1. Personenschäden bei beruflicher Tätigkeiten	Wir gewähren Rechtsschutz beim Geltendmachen Ihrer Ersatzansprüche für Ihren Schaden infolge einer Verletzung oder eines Todesfalls bei einer beruflichen Tätigkeit als Arbeitnehmer oder Beamter.
5.2. Disziplinarverfahren Beamten und satzungsgemäßigem Personal	Wir gewähren Rechtsschutz, wenn Sie sich als Beamter oder satzungsgemäßer Arbeitnehmer vor einem gesetzlich geregelten Disziplinarorgan verantworten müssen, nachdem die in der Satzung des Betroffenen vorgesehene finanzielle Beihilfe ausgeschöpft ist. Sie haben keinen Anspruch auf Rechtsschutz, wenn das Disziplinarverfahren die Folge einer vorsätzlichen Straftat ist.
5.3. Streitigkeit mit Arbeitsunfallversicherung bei Unfall auf Arbeitsweg	Wir gewähren Rechtsschutz bei Streitigkeiten mit einer Arbeitsunfallversicherung bei einem Unfall auf dem Arbeitsweg.

Modul EINKOMMEN

5.4. Streitigkeit über Pension und Kindergeld	Wir gewähren Rechtsschutz, wenn Ihre Pension oder Ihr Kindergeld nicht Ihrem gesetzlichen Anspruch entspricht.
5.5. Streitigkeit über	Wir gewähren Rechtsschutz bei einer Streitigkeit mit der betreffenden Behörde. Sie haben

**Arbeitsvermittlung oder
Arbeitslosigkeit**

keinen Anspruch auf Rechtsschutz, wenn es sich um eine Maßnahme oder Sanktion für eine unzulässige Handlung handelt. Hebt die Behörde bzw. das Gericht die Maßnahme oder Sanktion nach Ihrem Einspruch auf, erstatten wir die gerechtfertigten Verteidigungskosten.

**5.6. Streitigkeit über Sozialleistungen
für Behinderte, Witwen, Waisen ... usw**

Wir gewähren Rechtsschutz, wenn eine von Ihnen beantragte Leistung oder Beihilfe zu Unrecht abgelehnt wird.

**5.7. Andere Streitigkeiten mit
Arbeitsunfallversicherung**

Wir gewähren Rechtsschutz bei allen Streitigkeiten mit der Arbeitsunfallversicherung, auch wenn es nicht um einen Unfall auf dem Arbeitsweg geht.

5.8. Streitigkeit mit Arbeitgeber

Wir gewähren Rechtsschutz bei individuellen arbeitsrechtlichen Streitigkeiten von

- Ihnen als Versicherungsnehmer;
- Ihrem Partner;
- Ihre zuhause wohnenden Kinder, wenn es um einen befristeten Studentenjob oder einen Ausbildungsvertrag geht.

Sie haben keinen Anspruch auf Rechtsschutz

- wenn Sie Teil des Führungspersonals sind, das direkt dem Vorstand untersteht;
- oder wenn das persönliche Brutto-Jahreseinkommen 150.000 € oder mehr beträgt. Das Brutto-Jahreseinkommen besteht aus allen geldwerten Vorteilen.

**5.9. Streitigkeit mit Fonds für
Betriebsschließungen**

Wir gewähren Rechtsschutz bei einer Streitigkeit mit dem Fonds für Betriebsschließungen (FBS).

**5.10. Streitigkeit mit Agentur für
Berufsrisiken**

Wir gewähren Rechtsschutz bei einer Streitigkeit mit dem Föderale Agentur für Berufsrisiken (Fedris).

BESITZ und VERMÖGEN

**6.1. Schäden an Familienwohnung oder
2. Wohnsitz**

Wir gewähren Rechtsschutz für den Ersatz des Ihnen entstandenen Schadens als Folge einer Beschädigung der Zerstörung Ihres Familienwohnsitzes oder Ihres 2. Wohnsitzes, verursacht durch Dritte, mit denen Sie nicht in einem Vertragsverhältnis stehen. Das gilt auch für eine künftige Wohnung oder den künftigen 2. Wohnsitz sowie für einen Schaden an Gärten und Grundstücken zum eigenen Gebrauch. Wird Ihr Schaden durch Mängel an einem Gebäude in der Nachbarschaft oder an dessen Ausstattung verursacht und der betroffene Dritte diese Mängel, die dauerhaft Schaden verursachen, nicht freiwillig behebt, wird der Dritte notfalls gerichtlich hierzu gezwungen. Dieser Abschnitt des Rechtsschutzes gilt nicht, wenn die Ursache Ihres Schadens die Folge von Bepflanzungen auf dem benachbarten Grund ist.

6.2. Schäden an Hausrat und Besitz

Wir gewähren Rechtsschutz beim Geltendmachen Ihrer Ersatzansprüche für Ihren Schaden infolge der Beschädigung oder des Verlusts Ihres Hausrats und Besitzes durch einen Dritten, mit dem Sie nicht in einer vertraglichen Beziehung stehen.

**6.3. Schäden durch Verschulden von
Vermieter oder Hotelbesitzer**

Wir gewähren Rechtsschutz bei einer Streitigkeit infolge der Beschädigung oder des Verlusts von Eigentumsgegenständen durch Verschulden des Vermieters Ihrer Familienwohnung oder eines Hotelbesitzers.

**6.4. Zufällige Schäden bei
Vertragsausführung**

Trifft eine außervertragliche Haftung mit einer vertraglichen Haftung zusammen, versichern wir auch das Geltendmachen von Ersatzansprüchen für zufällige Schäden an Sachen, die nicht ausdrücklich Gegenstand des Vertrags sind. Wenn wir beim Geltendmachen von Ersatzansprüchen gegen Ihren Vertragspartner nicht beitreten, treten wir auch nicht beim Geltendmachen von Ersatzansprüchen gegen seinen Subunternehmer oder Verrichtungsgehilfen bei.

6.5. Schäden durch Betrug

Wir gewähren Rechtsschutz bei Streitigkeiten mit einem Dritten zu dem Zeitpunkt, wo dieser auf Veranlassung der Staatsanwaltschaft oder eines Untersuchungsgerichts verfolgt wird, soweit die strafbaren Handlungen nach Inkrafttreten der Police begangen wurden.

**6.6. Verteidigung gegen Forderungen
Dritter**

Wir gewähren Rechtsschutz, wenn ein Dritter, mit dem Sie nicht in einer vertraglichen Beziehung stehen, Ihnen einen Fehler oder ein Versäumnis vorwirft und dafür Schadenersatz verlangt.

Sie haben keinen Anspruch auf Rechtsschutz, wenn für die Verteidigung gegen die Forderung des Dritten Ihre Zivilhaftpflichtversicherung zuständig ist und mit dieser kein Interessenkonflikt besteht. Sobald Sie die Inverzugsetzung erhalten, informieren Sie unverzüglich Ihre Zivilhaftpflichtversicherung. Wenn diese ablehnt oder Vorbehalte geltend macht, setzen Sie sich umgehend mit uns in Verbindung, damit wir die Verteidigung aufnehmen oder eine Empfehlung über die Chancen, die Schadensforderung erfolgreich anzufechten, abgeben und eine überflüssige Verurteilung sowie Gerichtskosten vermeiden können.

Sie haben keinen Anspruch auf Rechtsschutz, wenn:

- Sie keine Zivilhaftpflichtversicherung haben oder die Zivilhaftpflichtversicherung ihre Leistung wegen Nichtzahlung der Prämie ablehnt;
- die Forderung des Dritten von Ihnen nicht bestritten wird;
- Schadensersatz beantragt wird für einen Schaden, der nicht die Folge ist eines plötzlichen, unvorhersehbaren und unbeabsichtigten Ereignisses.

- 6.7. Streitigkeit mit Feuerversicherung** Wir gewähren Rechtsschutz bei Streitigkeiten mit der Feuerversicherung, einschließlich Streitigkeiten über die Ermittlung einer Schadenshöhe.
- Bei einer Streitigkeit über die Schadenshöhe zahlen wir die Gutachtenskosten, die nach dem Gesetz zu Ihren Lasten gehen, wenn Sie dafür den Versicherungsschutz „Gutachtenskosten“ Ihrer Feuerversicherung nicht oder nicht in ausreichender Höhe in Anspruch nehmen können.
- 6.8. Streitigkeit mit bestimmten Versicherungen** Wir gewähren Rechtsschutz bei Streitigkeiten mit Haftpflichtversicherungen für die Bereiche „Privatleben“, „Pferde“ und „Jagd“ sowie mit „Sterbegeld-“, „Reiserücktritts“- und „Reiserechtsschutzversicherungen“.
- 6.9. Störung durch Nachbarn** Wir gewähren Rechtsschutz bei anormalen Störungen durch Nachbarn oder durch eine anhaltende Aktivität. Die störenden Handlungen oder Sachverhalte des Dritten, gegen die wir uns richten, müssen nach Beginn der Versicherungsleistung eintreten oder beginnen. Sie haben keinen Anspruch auf Rechtsschutz in anderen sachenrechtlichen Fragen, wie Streitigkeiten über gemeinsame Mauern und Wände, Abgrenzungen, Wegerechte, Abstand zwischen Gebäuden, Lampen, Aussichten und Bepflanzungen.
- 6.10. Kontradiktorische Bestandsaufnahme** Wir zahlen die Kosten der Bestandsaufnahme vor privaten oder öffentlichen Arbeiten in der Nähe der versicherten Immobilie, die von Dritten ausgeführt werden, mit denen keine vertragliche Verbindung besteht.
- 6.11. Ermittlungskosten** Wir zahlen die Kosten zur Ermittlung der Ursache eines Schadenfalls, um eine Leistung Ihrer Feuerversicherung zu erhalten. Die Ermittlungskosten werden nur gezahlt, wenn sich im Nachhinein erweist, dass es sich um einen nicht von der Feuerversicherung gedeckten Schaden handelt.

Modul WOHNUNG

- 6.12. Streitigkeit mit Vermieter Familienwohnung oder 2. Wohnsitzes** Wir gewähren Rechtsschutz bei einer Streitigkeit mit dem Vermieter, soweit es nicht lediglich um die Nichtzahlung der fälligen Miete geht.
- 6.13. Streitigkeit mit Käufer/Verkäufer Familienwohnung oder 2. Wohnsitzes** Wir gewähren Rechtsschutz bei einer Streitigkeit mit dem Käufer bzw. Verkäufer. Sie haben keinen Anspruch auf Rechtsschutz, wenn ein Verkäufer von Ihnen die Auflösung des Kaufs verlangt, weil Sie den Kaufbetrag nicht gezahlt haben oder es sich um eine Streitigkeit über einen Neubau handelt, der „schlüsselfertig“ oder „nach Plan“ erworben wird.
- 6.14. Streitigkeit mit Nachbarn über Abgrenzungen, Absperrungen und gemeinsame Mauern** Wir gewähren Rechtsschutz bei Streitigkeiten über Grundstücksgrenzen, Abschlüsse, gemeinsame Mauern, Wegerechte, Abstände zwischen Gebäuden, Lampen und Aussichten sowie Bepflanzungen.
- 6.15. Streitigkeit über Katastereinkommen** Wir gewähren Rechtsschutz, wenn Sie mit der neuen Festsetzung der Katasterverwaltung nicht einverstanden sind.
- 6.16. Streitigkeit bei Renovierung und Reparatur Familienwohnung oder 2. Wohnsitzes** Wir gewähren Rechtsschutz bei Streitigkeiten über die Renovierung und Instandsetzung der Familienwohnung oder des 2. Wohnsitzes. Die Ausstattung, die dauerhaft mit Ihrem Grundstück verbunden wurde oder wird, wird als Teil der Familienwohnung bzw. des 2. Wohnsitzes angesehen.

Modul VERBRAUCHER

- 6.17. Streitigkeit mit Reiseveranstalter oder Reisebüro** Wir gewähren Rechtsschutz bei Streitigkeiten mit einem Reiseveranstalter oder Reisebüro und mit dem Garantiefonds Reisen.
- 6.18. Streitigkeit mit Dienstleister** Wir gewähren Rechtsschutz bei Streitigkeiten über Dienstleistungsverträge, die Sie privat abschließen.
- Für diese Versicherungsleistung gelten Finanzinstitute nicht als Dienstleister. Keinen Anspruch auf Rechtsschutz haben Sie außerdem bei: Streitigkeiten mit einem Rechtsanwalt, Notar, Versicherungsvermittler, Sachverständigen oder Verwalter Ihres Vermögens.
- 6.19. Streitigkeit bei Kauf oder Miete** Wir gewähren Rechtsschutz bei Streitigkeiten über den Kauf oder die Miete eines

eines Konsumguts Konsumguts. Das gilt auch für das Ver- und Entleihen sowie das in Verwahrung nehmen oder Geben derartiger Güter.

6.20. Streitigkeit mit Versicherung für garantiertes Einkommen Wir leisten Beistand bei jeder Streitigkeit mit einer Versicherung für ein garantiertes Einkommen. Diese Einschränkung gilt nicht für selbständige Tagesmütter/-väter, die bis zu 8 Kinder betreuen.

ZUSÄTZLICHE LEISTUNGEN

7.1. Streitigkeit über Vermögensverwaltung (Aktien und Anleihen) Wir gewähren Rechtsschutz bei Streitigkeiten über die Verwaltung Ihres privaten beweglichen Vermögens.

7.2. Streitigkeit über Schenkungen und Erbsachen Der Schadenfall tritt spätestens beim Tod des Erblassers ein, es sei denn, eine mögliche Benachteiligung konnte Ihnen bereits früher bekannt sein.

7.3. Steuerliche Streitigkeiten Wir gewähren Rechtsschutz, wenn Sie eine Entscheidung des Finanzamts vor einem Steuergericht anfechten möchten.

7.4. Streitigkeit über Städtebau, Raumordnung und Enteignung Wir gewähren Rechtsschutz, wenn Sie eine Verwaltungsentscheidung vor dem Rat für Genehmigungsstreitsachen oder dem Staatsrat anfechten möchten. Wir gewähren auch Rechtsschutz bei einer Streitigkeit über die Höhe der Enteignungsentschädigung.

7.5. Streitigkeit mit Lebensversicherung Wir gewähren Rechtsschutz bei Streitigkeiten mit einer Kapital- oder Risikolebensversicherung.

7.6. Streitigkeit mit Schulen und über Studienbeihilfen Wir gewähren Rechtsschutz bei Streitigkeiten mit Schulen und Einrichtungen, die Studienbeihilfe gewähren.

7.7. Ehescheidung Die Trennung von Partnern wird mit einer Ehescheidung gleichgestellt. Wir gewähren Rechtsschutz bei Ihrer ersten (Ehe-)Scheidung.

7.8. Streitigkeit über Besuchsrecht Wir gewähren Rechtsschutz bei Streitigkeiten zur Umgangsregelung und das Recht auf persönlichen Umgang mit Ihren Kindern und Enkelkindern. Die Leistung ist auf die Kosten und Honorare des Vermittlers in Familienangelegenheiten beschränkt.

7.9. Streitigkeit über Sorgerecht für minderjährige Kinder Wir gewähren Rechtsschutz bei Streitigkeiten über das Sorgerecht für Ihre Kinder und die Verwaltung ihres Vermögens. Die Leistung ist auf die Kosten und Honorare des Vermittlers in Familienangelegenheiten beschränkt.

7.10. Streitigkeit mit Notar Wir gewähren Rechtsschutz bei allen Streitigkeiten mit dem von Ihnen beauftragten Notar.

NIE VERSICHERT

In keinem Fall erhalten Sie Rechtsschutz für:

- zu zahlenden Beträge in der Hauptsumme und zusätzliche Beträge, zu denen Sie verurteilt werden können;
- strafrechtliche und behördliche Bußgelder, Beiträge, Strafen und Vergleiche mit der Staatsanwaltschaft;
- die Verteidigung, wenn Sie oder Ihr minderjähriges Kind für Straftaten oder Vergehen bzw. den Versuch dazu verfolgt werden. Dies sind Strafsachen, für die grundsätzlich der Assisenhof zuständig ist;
- die Verteidigung der Interessen eines Versicherten, wenn ein Interessenskonflikt mit dem Versicherungsnehmer besteht;
- die Forderung gegen einen anderen Versicherten, außer wenn der Schaden effektiv von der Zivilhaftpflichtversicherung übernommen wird und der haftende Versicherte sich nicht gegen deren Leistung widersetzt. Diese Ausnahme gilt nicht bei einem Regress wegen eines Fahrzeugschadens;
- Streitigkeiten, die im Fall von Krieg und Aufruhr, bei politischen oder inneren Unruhen, an denen Sie selbst teilgenommen haben;
- Streitigkeiten, die direkt oder indirekt durch Überschwemmungen und die Eigenschaften von Nuklearprodukten, Spaltstoffen, radioaktiven oder ionisierenden Produkten sowie durch nichtmedizinische Strahlungsbelastung entstehen. Diese Einschränkung gilt nicht für eine Streitigkeit mit einer Sachschadenversicherung (Feuer, Omnium ...);
- Streitigkeiten mit Euromex über die Geltung dieser Police, außer wenn diese

- ausdrücklich als versichert genannt sind;
- gemeinsame Handlungen einer Gruppe aus mindestens zehn Personen, um eine gemeinsame Störung mit derselben Ursache zu beenden und den sich daraus ergebenden Schaden zu beheben;
 - Streitigkeiten, an denen Sie als Eigentümer eines in dieser Police nicht versicherten Kraftfahrzeugs beteiligt sind;
 - Streitigkeiten, an denen Sie als Pilot eines Luftfahrzeugs beteiligt sind, und Streitigkeiten im Zusammenhang mit Segelbooten und anderen Wasserfahrzeugen mit mehr als 300 kg Gewicht oder mehr als 10 PS (DIN) Motorleistung. Diese Einschränkung gilt nicht für ein Modellflugzeug oder ein RPA (d. h. eine Drohne) mit einer Startmasse von maximal 5 kg, die außerhalb des kontrollierten Luftraums verwendet werden und nicht in einem Umkreis von weniger als 3 km in Nähe eines Flughafens oder eines Zivil- bzw. Militärflughafengeländes genutzt werden;
 - Streitigkeiten im Zusammenhang mit Geschäftsräumlichkeiten, vermieteten Unterkünften oder anderen Immobilien als in der Rubrik „Versicherte Immobilie“ genannt;
 - von Ihnen vor der Meldung des Schadenfalls oder ohne unser Einverständnis gezahlte oder zugesagte Kosten oder Honorare, außer wenn sich diese auf vorsorgliche oder dringliche Maßnahmen beziehen;
 - ein Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof oder einem internationalen oder supranationalen Rechtssprechungsorgan;
 - Streitigkeiten, die eine Folge der folgenden grob schuldhafter Handlungen sind:
 - vorsätzliche Schläge und Verletzungen, Aggression, Schlägereien, Betrug, Diebstahl, Schmuggel, Vandalismus und Teilnahme an oder Anstiftung zu verbotenen Wetten und reiner Zahlungsverzug;
 - Schnelligkeits- oder Geschicklichkeitswettkämpfe.Dieser Ausschluss gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass Sie nicht aktiv beteiligt waren und dass Sie weder dazu herausgefordert noch angestiftet haben;
 - die Verteidigung von Interessen Dritter oder von Interessen, die durch Abtretung bestrittener Ansprüche oder konventionellen Forderungsübergang an Sie übergegangen sind;
 - ein Verfahren vor dem Kassationshof, wenn der anfängliche Streitwert weniger als € 1.250 beträgt;
 - Streitigkeiten bei der Ausübung einer selbständigen gewerblichen Tätigkeit im Haupt- oder Nebenberuf bzw. als Tagesmutter/-vater. Diese Einschränkung gilt nicht für das Risiko „VERKEHR und TRANSPORT“;
 - Streitigkeiten, die den Bau, Umbau oder weiteren Ausbau eines Gebäudes betreffen, wenn für den Bau bzw. Umbau eine gesetzliche Genehmigung und/oder die Hinzuziehung eines Architekten erforderlich ist oder war.